

Antrag

der Abgeordneten Monika Lazar, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Agnes Krumwiede, Tabea Rößner, Krista Sager, Ulrich Schneider, Arfst Wagner (Schleswig) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Effektive Unterstützung und Schutz bei Gewalt gegen Frauen gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ausgestaltung und Finanzierung des Unterstützungsnetzes von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ist eine seit Jahrzehnten diskutierte Problematik. Bis heute wurde keine Regelung gefunden, die garantiert, dass jeder von Gewalt betroffenen Frau bundesweit zeitnah und niedrigschwellig ein Zugang zu Hilfe ermöglicht werden kann.

Die Bundesregierung hat im Herbst 2012 nach langer Verzögerung einen Bericht zur Situation der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder vorgelegt (Bundestagsdrucksache 17/10500). Auch der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (bff) sowie ein Bündnis der Wohlfahrtsverbände haben diesbezüglich Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Alle Berichte kommen zu dem Ergebnis, dass das derzeitige Unterstützungsangebot überwiegend unterfinanziert ist. Es fehlt häufig an Personal bzw. Arbeitszeit, um spezifische Aufgabebereiche anzubieten und umzusetzen. Insbesondere im Kinderbereich der Frauenhäuser sowie für die Arbeit mit Frauen und Mädchen mit psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten fehlen die personellen Ressourcen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind von Angeboten zum Schutz gegen Gewalt häufig ausgeschlossen, da diese nicht flächendeckend barrierefrei zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiterinnen gleichen dieses Defizit häufig mit einem hohen Maß an persönlichen Einsatz aus, ohne dabei selbst Unterstützung in Form Fortbildungen und Supervision zu erhalten. Das Arbeitsentgelt entspricht in vielen Fällen nicht dem Aufgabenprofil und den Belastungen am Arbeitsplatz.

Die vorgelegten Berichte müssen jetzt zu einer Reform der Finanzierung führen und nicht, wie in der Vergangenheit, nur zur Kenntnis genommen und über Legislaturperioden hinaus verschoben werden. Im Zentrum der Überlegungen müssen die Unterstützung und der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern stehen. Die Finanzierung muss dafür verlässlich geregelt werden, anstatt durch die ewig währenden Blockaden innerhalb der Diskussionen die Neugestaltung und Verbesserung des Unterstützungsnetzes ein weiteres Mal zu verschieben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die notwendigen Konsequenzen aus den von ihr und anderen vorgelegten Berichten zu ziehen und innerhalb einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe darauf hinzuwirken, dass die Ausgestaltung und Finanzierung des Unterstützungsnetzes bundesweit bedarfsgerecht geregelt wird;
2. die Bundesländer dabei zu unterstützen, ihre Bedarfsplanung zu verbessern. Qualitätsstandards müssen gemeinsam mit den Einrichtungen geschaffen, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit mitgedacht werden. Durch diese gemeinsame Qualitätssicherung werden bundesweit vergleichbare Standards festgelegt und weitere, erforderliche Monitoringprozesse erleichtert. Hierfür müssen die Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer Aufgaben und der Bedarfe mit Ressourcen ausgestattet und tarifgerecht entlohnt werden. Bisher unzureichend ausgestattete Aufgabenbereiche, wie die Unterstützung und Betreuung von Kindern der betroffenen Frauen, die Arbeit mit Sucht- und psychisch erkrankten sowie anderweitig beeinträchtigten Frauen müssen zukünftig besser berücksichtigt werden;
3. den anfallende Mehrbedarf durch die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons bei der Reformierung mit zu berücksichtigen.
4. innerhalb der Verhandlungen mit den Bundesländern zu prüfen, ob eine neue Regelung
 - a) über eine Entbürokratisierung der Leistungsansprüche des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) möglich wäre oder unabhängig von diesen ausgestaltet werden muss;
 - b) in einem eigenen (Geld-)Leistungsgesetz festgelegt werden sollte;
 - c) den Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Geldleistung für den Zweck des Aufenthalts in einem Frauenhaus oder einer anderer Schutzeinrichtung sowie der ambulanten Versorgung einräumen sollte;
 - d) eine finanzielle Beteiligung durch den Bund nach Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) vorsehen sollte;
 - e) den denkbaren Anspruch auf Geldleistung von den betroffenen Personen auf die Einrichtungen abtreten lassen könnte, um somit eine direkte Finanzierung der Einrichtungen zu ermöglichen.

Berlin, 20. März 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Hilfe und Schutz bei Gewaltbetroffenheit ist eine staatliche Verpflichtung. Die Finanzierung des Unterstützungsnetzes muss bundeseinheitlich und bedarfsgerecht geregelt werden.

Die Bedarfsplanung muss durch die Länder erfolgen, da die Bedarfe regional variieren. Gemeinsame Standards sorgen dabei für Qualität und schaffen die Voraussetzung für staatliche Finanzierung. Es fehlt derzeit an personellen Ressourcen in der qualifizierten Unterstützung von Kindern, die zusammen mit ihren Müttern im Frauenhaus leben sowie bei der Arbeit mit suchterkrankten und psychisch erkrankten und anderweitig beeinträchtigten Frauen. Bisher wenig

beachtete Aufgabenfelder wie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit müssen zukünftig stärker eingeplant werden. Zusätzlich ist der zu erwartende Mehrbedarf durch die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon zu berücksichtigen. Regelmäßige Monitoringprozesse müssen eingeführt werden, um Verbesserungen und weitere Bedarfe sichtbar zu machen.

Die Finanzierung über Tagessätze hat insbesondere bei kurzen Aufenthalten zu Problemen geführt. Nicht alle Frauen haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII und müssen den Tagessatz für den Aufenthalt im Frauenhaus dann selbst aufbringen. Laut Bewohnerinnenstatistik der Frauenhauskoordinierung verfügen während des Frauenhausaufenthalts jedoch nur etwa 15 Prozent der Frauen über ein eigenes Einkommen (s. hierzu Antwortschreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Hermann Kues auf die Frage zur Verschuldung von Frauen in Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt im Frauenhaus vom 27. Dezember 2012). In beiden Fällen ist der bürokratische Aufwand hoch und verhindert eine sofortige Aufnahme im Frauenhaus, da die Mitarbeiterinnen in Situationen akuter Notfälle zunächst die Formalien prüfen müssen.

Durch ein eigenes Geldleistungsgesetz könnte den von Gewalt bedrohten Frauen und deren Kindern ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Finanzierung des Aufenthalts in einem Frauenhaus und ambulanten Versorgung verschafft werden. Diese Geldleistungen könnten durch den Bund getragen werden. Nach Artikel 104a GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, Regelungen in der Weise treffen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden.

Diese Geldleistungen könnten daran geknüpft sein, dass sie nur zu einem Aufenthalt in einem zertifizierten Frauenhaus berechtigen. Die Zertifizierung dient dem Zweck, die Qualität der Angebote zu garantieren.

Durch die Möglichkeit der Abtretung dieses Anspruchs der Betroffenen an das jeweilige Frauenhaus könnte dieses die Kosten direkt abrechnen.

Eine einheitliche Finanzierungsform erleichtert auch die Finanzierung in den Fällen, in denen Frauen zum Schutz ihren Wohnort oder ihr Bundesland verlassen und führt zu einer Transparenz der Kosten, die durch die bisher uneinheitlichen Regelungen kaum erhoben werden können. Durch die derzeit vielerorts unsichere Finanzierung müssen die Fachstellen viel Zeit aufwenden, um durch aufwändige Finanzierungsanträge ihre Arbeit zu sichern. Diese Zeit können sie nicht für die Arbeit mit den Frauen und Kindern nutzen. Die Mitarbeiterinnen gleichen die Mängel der derzeitigen Regelungen häufig mit einem hohen Maß an persönlichen Einsatz aus. Die personellen Ressourcen müssen bedarfsgerecht aufgestockt und entlohnt werden.

